

**Antrag**

öffentlich

Datum

22.11.2013

Nummer

A0150/13

Absender

**Mirko Stage, Oliver Wendenkampf Stadträte future! - Die junge Alternative, Fraktion DIE LINKE/ Tierschutzpartei**

Adressat

Vorsitzende des Stadtrates  
Frau Wübbenhorst

Gremium

Sitzungstermin

Stadtrat

05.12.2013

Kurztitel

Änderung der Hauptsatzung zum Punkt "Einwohnerfragestunde"

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg den Punkt § 14 "Einwohnerfragestunde" wie folgt zu ändern:

**bisherige Version:**

- (1) Der Stadtrat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde sollte auf 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister, die Beigeordneten oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

**neue Version (die Änderungen sind fett hervorgehoben):**

- (1) Der Stadtrat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde sollte auf 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, **höchstens zwei Fragen (zu unterschiedlichen Anliegen) und jeweils zwei Nachfragen zu stellen**. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister, die Beigeordneten oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von **vier Wochen** - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

Der Antrag soll in den Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten sowie den Verwaltungsausschuss überwiesen werden.

### **Begründung:**

Gerade eine der letzten Stadtratssitzungen hat während der Einwohnerfragestunde gezeigt, dass diese Änderung längst überfällig ist. Während der Einwohnerfragestunde war eine junge Mutter zu Gast, die eigentlich zwei unterschiedliche Anliegen hatte. Jedoch durfte sie nur ein Anliegen vortragen.

Daher sollte der Stadtrat dafür sorgen, dass - wenn schon Bürger mit ihren Anliegen ins Rathaus zur Einwohnerfragestunde kommen - die jeweiligen Fragen auch gestellt werden können.

Mirko Stage, Oliver Wendenkamp  
Stadträte future! - Die junge Alternative

Frank Theile  
Fraktion DIE LINKE/Tierschutzpartei